



Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Schweizerische Gerüstbau-Unternehmer-Verband einerseits, die Gewerkschaft Unia und die Gewerkschaft Syna andererseits, ersuchen, die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 9. Dezember 1999, vom 18. Januar 2002, vom 22. August 2002, vom 24. August 2004, vom 18. August 2005, vom 19. Februar 2007, vom 20. Februar 2009, vom 10. März 2009 und vom 5. Oktober 2009 (BBl 1999 9783, 2002 491 6010, 2004 4845, 2005 5181, 2007 1613, 2009 993 1673 7017) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gerüstbau bis zum 31. März 2012 zu verlängern. Ausserdem beantragen sie, folgende Änderungen ihres in der Beilage zu den erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages allgemeinverbindlich zu erklären:

Zusatzvereinbarung 2010 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau

Art. 17 Abs. 1 und 14 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn, Lohnanpassungen)

¹ Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Mindestlohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 8 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken, im Monat:

Lohnklassen				
Q	A	B 1	B 2	C
Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
5138.-	4929.-	4617.-	4261.-	4053.-

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 182,5 = Stundenlohn

(...)

¹⁴ Lohnanpassungen

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 43 Franken pro Monat erhöht.
2. Die Betriebe zahlen zudem jedem und jeder Angestellten mit Inkrafttreten des Entscheides der Allgemeinverbindlicherklärung einen Pauschalbetrag von 387 Franken. Die Lohnerhöhungen,

die von den Betrieben seit dem 1. April 2010 gewährt wurden, können von diesem Betrag abgezogen werden.

* * *

Geltungsbereich

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten für die Betriebe und Betriebsteile, welche im Gerüstbau tätig sind sowie Betriebe anderer Branchen, die Gerüste für Dritte montieren. Nicht unterstellt sind Betriebe anderer Branchen, welche für den Eigenbedarf Gerüste erstellen.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle in den Betrieben nach Ziffer 2 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Lehrlinge.

⁴ Von der Bestimmung über den Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag (Art. 3 GAV) sind die Betriebe in den Kantonen Genf, Waadt, Wallis und Neuenburg ausgenommen, sofern sie den dort bestehenden kantonalen Fonds des Baugewerbes unterstellt sind. Ebenfalls ausgenommen ist das Büropersonal.

⁵ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. März 2012.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, 16. November 2010

SECO – Direktion für Arbeit

05897318

